Finanzamt [•]

Straße

PLZ Ort

X. Monat 2021

DIES GILT LEDIGLICH ALS VORLAGE. BITTE GEGEBENFALLS ANPASSEN

|  |  |
| --- | --- |
| **Lohnsteueranrufungsauskunft zur Qualifikation von Gutscheinen als Sachbezüge im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 3 EStG sowie zur Anwendung der Sachbezugsfreigrenze gem. § 8 Abs. 2 S. 11 EStG** |  |

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die zum 01.01.2020 in Kraft getretene Änderung der Definition der "Sachbezüge" im Sinne von § 8 EStG und das hierzu ergangene BMF-Schreiben vom 13.04.2021 beantragen wir hiermit, uns eine Lohnsteueranrufungsauskunft zu der nachfolgend näher beschriebenen Frage zu erteilen:

1. Wir beabsichtigen, unseren Mitarbeitern zur Steigerung der Motivation und als Anerkennung ihrer Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Sachleistungen in Form von Gutscheinen zur Verfügung zu stellen und diese im Rahmen der 44-Euro- bzw. 50-Euro-Freigrenze ab dem 01.01.2022 (§8 Abs. 2 Satz 11 EStG) zu gewähren.
2. Bei den Gutscheinen handelt es sich um Gutscheine von ZALANDO | Apple Appstore | Google Playstore (pro verbinliche Auskunft nur eine Brand nennen),
	1. die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins aus seiner eigenen Produktpalette berechtigen und somit die Kriterien von §2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG bzw. die Vorgaben des BMF-Schreibens vom 13.04.2021 in Randziffer 9 erfüllen. Die Gutscheine können nur beim jeweiligen Händler mit einheitlichem Marktauftritt in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internet eingelöst werden; oder
	2. die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette berechtigen und somit die Kriterien von §2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG bzw. die Vorgaben des BMF-Schreibens vom 13.04.2021 in Randziffer 12 erfüllen.
3. Die Zustellung des Gutscheins an den Arbeitnehmer erfolgt elektronisch per Mail mit einer jeweils individuellen Gutscheinnummer (sogenannter e-Code). Die Zustellung erfolgt monatlich und entspricht somit dem Zuflussprinzip. Der Zeitpunkt der Zustellung an den Arbeitnehmer wird über einen elektronischen Zeitstempel dokumentiert. Die Mitarbeiter können die einzelnen Gutscheine aufbewahren, analog zu Aufbewahrung in der Schublade ihres Schreibtisches und zu einem späteren Zeitpunkt bei dem jeweiligen Händler einlösen.
4. Der Arbeitnehmer kann den Gutschein bzw. die individuelle Nummer des Gutscheins online einlösen. Auf der Website des jeweiligen Händlers bzw. Gutscheinherausgebers) kann beim Bezahlvorgang die individuelle Nummer des Gutscheins eingegeben werden und hierdurch der Gutschein eingelöst werden.
5. Der Gutscheinbetrag (Nennwert der Gutscheine) entspricht der Höhe des jeweiligen Anspruchs, max. 44,00 EUR bzw. ab 01.01.2022 max. 50,00 EUR pro Monat. Ein Bewertungsabschlag wird nicht vorgenommen. Mit den Gutscheinen sind für den Nutzer keine besonderen Vorteilskonditionen verbunden. Ein Letztverbraucher müsste für den Erwerb der Waren oder Dienstleistungen, zu deren Erwerb die Gutscheine berechtigen, den auf dem Gutschein ausgewiesenen Betrag bezahlen.

Hinsichtliches dieses Sachverhalts bitten wir Sie, uns im Rahmen einer Lohnsteueranrufungsauskunft unsere nachfolgend näher begründete Rechtsauffassung zu bestätigen, dass

***die verteilten Gutscheine von Zalando, Apple Appstore, Google Playstore ab dem 01.01.2022 als Sachbezug zu qualifizieren sind, und dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllt sind.***

Die vorstehende lohnsteuerrechtliche Beurteilung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. Grundsätzlich führt die Hingabe eines Gutscheins an die Mitarbeiter zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Es ist unbeachtlich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden (§ 2 LStDV). Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 EStG). Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen.
2. Zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug sind die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 13.04.2021 zur Anwendung der Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG und des § 8 Abs. 2 Satz 11 2. Halbsatz EStG anzuwenden. In § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG werden bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapplikationen/-Apps) als Sachbezug gesetzlich definiert. Voraussetzung ist, dass die Gutscheine ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen **und** zudem ab dem 1. Januar 2022 die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen.
3. Der Zufluss des Sachbezugs erfolgt bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, im Zeitpunkt der Hingabe des Guthabens, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält (§ 38 Absatz 2 Satz 2 EStG, R 38.2 Absatz 3 Satz 1 LStR).

Die vorgenannten Voraussetzungen sind hier erfüllt, da Gutscheine ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei einem Dritten ermächtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10a bzw. 10b ZAG erfüllt sind.

Demgemäß können die oben genannten Gutscheine unserer Auffassung nach steuer- und sozialversicherungsfrei im Rahmen der gesetzlichen Freigrenze von §8 Abs. 2 Satz 11 EStG an Mitarbeiter gewährt werden.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Name

Unternehmen